

Merkblatt

Mitnahme von Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen

Wenn Sie auf Arzneimittel angewiesen sind, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, dürfen Sie diese in der Regel in der für die Dauer der Reise angemessenen Menge als Reisebedarf mitführen. Hierbei sind jedoch folgende Regelungen zu beachten:

Reisen in Staaten des Schengener Abkommens

(zurzeit Deutschland, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn)

Bei Reisen in Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens dürfen Sie das Ihnen verschriebene Betäubungsmittel für einen Zeitraum von max. 30 Tagen mitführen, nachdem Ihnen der verschreibende Arzt eine spezielle Bescheinigung nach dem hierfür vorgesehenen Formblatt „Bescheinigung nach Artikel 75 des Schengener Durchführungsabkommens ([BfArM - Reisen mit Betäubungsmitteln](#))“ ausgestellt hat. Die Angaben unter Buchstaben A bis C müssen vollständig durch Ihren Arzt ausgefüllt werden. Für jedes verschriebene Betäubungsmittel ist eine gesonderte Bescheinigung erforderlich. Die Bescheinigung ist von Ihrem zuständigen Gesundheitsamt vor Antritt der Reise zu beglaubigen.

Reisen in andere Länder

Für Reisen in andere Länder wird empfohlen, sich vor Reiseantritt über die nationalen Bestimmungen des jeweiligen Ziel- oder Transitlandes zu informieren, da es eventuell landesspezifische Sonderregelungen gibt oder zusätzliche Genehmigungen einzuholen sind. Auskunft hierzu erhalten Sie bei den jeweiligen diplomatischen Vertretungen des Ziellandes in Deutschland (Kontaktadressen: [Vertretungen Ihres Reiselandes in Deutschland - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](#)).

Sie sollten sich von dem verschreibenden Arzt eine mehrsprachige Bescheinigung ausstellen lassen, welche Angaben zu Einzel- und Tagesdosierungen, Wirkstoffbezeichnung und Dauer der Reise enthält. Die Form der Bescheinigung ist nicht vorgegeben, ein Muster finden Sie auf der Webseite der Bundesopiumstelle ([BfArM - Reisen mit Betäubungsmitteln](#)). Die Angaben unter Buchstaben A bis D müssen vollständig durch Ihren Arzt ausgefüllt, abgestempelt und unterschrieben werden. Die Bescheinigung ist vom zuständigen Gesundheitsamt vor Antritt der Reise zu beglaubigen.

Reisen mit medizinischen Cannabisarzneimitteln

Seit dem 1.4.2024 ist medizinisches Cannabis in Deutschland kein Betäubungsmittel mehr. Allerdings ist medizinisches Cannabis in der überwiegenden Zahl der Schengen-Staaten und in anderen Ländern weiterhin Betäubungsmittel. Aufgrund der internationalen Suchtstoffübereinkommen wird somit für Reisen mit medizinischem Cannabis in der Regel weiterhin eine beglaubigte Reisebescheinigung benötigt. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der Bundesopiumstelle ([BfArM - Reisen mit medizinischem Cannabis](#)).

Beglaubigung

Das Gesundheitsamt Unna ist zuständig für die Beglaubigung der o.a. Bescheinigungen für Personen, die ihren Wohnsitz im Kreis Unna haben bzw. in den Fällen, in denen die Praxis des verschreibenden Arztes ihren Sitz im Kreis Unna hat. Die Beglaubigung ist gebührenpflichtig. Es wird eine Gebühr von 10,00 € pro Beglaubigung erhoben.

Die Beglaubigungen von Bescheinigungen für das Mitführen von Betäubungsmitteln finden nach vorheriger telefonischer Terminabsprache statt. Bitte vereinbaren Sie diesen Termin frühzeitig.

Ansprechpartner: 02303/ 27-1429 (Frau Bollmeier),
02303/ 27-4152 (Frau Müller),
02303/ 27-2629 (Frau Heinemann).

Für die Beglaubigung bringen Sie bitte mit:

1. Ein gültiges Reisedokument (Personalausweis oder Reisepass).
2. Die vom Arzt ausgestellte Bescheinigung(en).
3. Eine Kopie eines aktuellen Betäubungsmittelrezepts für die betreffenden Betäubungsmittel.